

Satzung des TSV Mähringen 1906 e. V.

§ 1 Name und Vereinsfarbe

Der Turn- und Sportverein Mähringen 1906 e. V. mit Sitz in Mähringen, 72127 Kusterdingen, verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Schwäbischen Turnerbundes e. V. (STB), deren Satzung er anerkennt.

§ 7 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

2.

Personen im Alter von 14 bis 18 Jahre gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten, schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 b) sinngemäß.

3.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied im WLSB sind.

4.

Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt.

1.

Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2.

Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz der Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise verletzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2 b) und 2 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig! Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen

die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

3.

Durch den Tod.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 10 Hauptversammlung

I. Ordentliche Hauptversammlung

1.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, oder in sonstig geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Mitteilung der Tagesordnung.

2.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über Anträge.
- e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beisitzer des Ausschusses.

3.

Anträge

- a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingegangen sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut

bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. im Falle von § 11, Satz 2 oder Ziff. 7 a.
 - a) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu Absatz I. (ordentliche Hauptversammlung).

§ 11 Der Vorstand

1.

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter

b) dem Kassier

c) dem Schriftführer

2.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wahlen finden alle zwei Jahre statt, wobei

2.1. höchstens drei Vorstandsmitglieder gewählt werden und

2.2. der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht am selben Termin zur Wahl stehen.

3.

Der Vorstand regelt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam den Verein.

5.

Der Vorstand ist mindestens einmal im Vierteljahr vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.

6.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich, längstens jedoch nach sechs Wochen, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

7.1.

Wird nach Ablauf der Amtszeit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kein Nachfolger gewählt, ist unverzüglich, längstens jedoch nach sechs Wochen, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der/die Amtsinhaber führen die Geschäfte bis dahin weiter, es sei denn, der Vorstand beruft kommissarisch ein neues Mitglied zu dieser (außerordentlichen) Hauptversammlung. Wird kein Nachfolger gewählt oder benannt, tritt § 15 „Auflösung des Vereins“ in Kraft.

8.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Der Turn- und Sportbetrieb

1.

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung, einschließlich der Jugendabteilung, wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

2.

Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Abteilungsversammlungen können eine eigene Abteilungsordnung beschließen. Die jeweilige Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 13 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) den technischen Leitern
- d) den sechs von der Hauptversammlung gewählten Beisitzern. Die unter d) genannten Ausschussmitglieder (Beisitzer) werden auf vier Jahre gewählt. Wahlen finden alle zwei Jahre statt, wobei an einem Wahltermin nur die Hälfte dieser Mitglieder (Beisitzer) zur Wahl stehen.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis 150,-- Euro) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss nach § 7 Abs. II Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Kusterdingen, Ortsteil Mähringen, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.